

Urkunde Nr.1550 der Urkundenrolle 2003

Verhandelt

zu Stendal, den 23.10.2003

Vor der Notarin Kerstin Adamietz mit Amtssitz in Stendal,
Westwall 39 erschien heute:

Herr Axel Kleefeldt
geschäftsansässig Markt 1 in 39576 Stendal,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als ständiger
Vertreter des Oberbürgermeisters der Stadt Stendal
im Verhinderungsfall, für die Stadt Stendal,

Der Erschienenene ist der Notarin von Person bekannt.

Der Erschienenene, handelnd wie angegeben, erklärte:

Die Stadt Stendal ist die alleinige Gesellschafterin der Bäder
und Freizeit GmbH Stendal mit Sitz in Stendal, eingetragen beim
Handelsregister des Amtsgerichtes Stendal unter HR B 816.

Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 51.150,00 EUR ist
vollständig erbracht.

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder Vertrag
vorgeschriebenen Fristen und Formen halte ich hiermit eine Ge-
sellschafterversammlung ab und beschließe einstimmig:

Die Satzung der Gesellschaft wird geändert und vollständig neu
gefaßt.

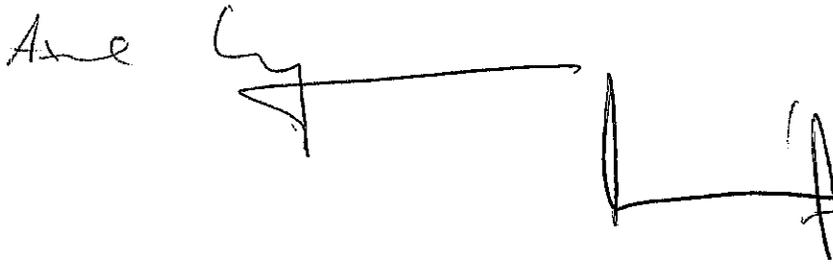
Der geänderte und vollständig neu gefaßte Gesellschaftsvertrag
ist dieser Urkunde als Anlage beigefügt und tritt an die Stelle
des bisherigen Gesellschaftsvertrages.

Alle früheren Bestimmungen sind somit aufgehoben und werden durch
die Bestimmungen des nunmehr beigefügten Gesellschaftsvertrages
ersetzt.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

Die Niederschrift wurde dem Erschienenen nebst Anlage vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Anne C. [Signature]

The image shows a handwritten signature 'Anne C.' followed by a horizontal line that points to a second, more stylized handwritten signature. The second signature appears to be 'L. J.' or similar.

Gesellschaftsvertrag

der Altmark-Oase - Sport- und Freizeitbad - Stendal GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Altmark-Oase - Sport- und Freizeitbad - Stendal GmbH“.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stendal.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Altmark-Oase - Sport- und Freizeitbad und Freizeiteinrichtungen und aller damit verbundenen Nebengeschäfte.
2. Die Gesellschaft kann auch gleiche oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen, deren Geschäfte führen und alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die mit dem von der Gesellschaft betriebenen Zweck im Zusammenhang stehen.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 51.150,00 Euro (in Worten: Einundfünfzigtausendeinhundertfünfzig Euro).
2. Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Stendal, die eine Stammeinlage von 51.150,00 Euro übernimmt.
3. Das Stammkapital ist auf das Konto der Gesellschaft eingezahlt.

§ 4 **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung.

§ 5 **Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt, abberufen und entlastet werden.
2. Sie sind verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweiligen Fassung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.
3. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
4. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
5. Die Rechtsbeziehungen der Geschäftsführer zur Gesellschaft sind durch schriftliche Anstellungsverträge festzulegen. Im Geschäftsverkehr wird die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern durch die Gesellschafterin, diese durch den Oberbürgermeister der Stadt Stendal vertreten.

§ 6**Geschäftsordnung der Geschäftsführung**

Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen.

§ 7**Ausübung von Stimmrechten in Tochterunternehmen**

1. Die Geschäftsführer üben die Gesellschafterrechte der Gesellschaft in deren Tochterunternehmen aus.
2. Stimmabgaben der Geschäftsführer bei Beschlussfassungen der Tochterunternehmen über die in § 8 und 9 genannten Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 8**Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

Die Geschäftsführung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Vornahme der nachfolgenden Rechtsgeschäfte berechtigt:

1. Geschäfte im Sinne des § 9 Abs. 2,
2. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 50.000 Euro,
3. Abschluss von Vergleichen aus denen Zahlungsverpflichtungen über 25.000 Euro bis 50.000 resultieren,
4. Erteilung und Widerruf von Prokura, Handlungs-, Generalvollmacht und Zeichnungsbefugnissen,
5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von über 15 Jahren und einem Jahresaufwand bzw. Jahresertrag von über 10.000 Euro,

6. Erteilung der Alleinvertretungsberechtigung, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind,
7. Abschluss von Betriebsvereinbarungen.
8. Rechtsgeschäfte über einen Wert von 10.000 Euro soweit sie über die Ansätze des Wirtschaftsplanes hinausgehen.

§ 9

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterin wird in der Gesellschafterversammlung von dem Oberbürgermeister der Stadt Stendal vertreten.
2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die nachfolgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates der Stadt Stendal:
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c. Bestätigung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - d. Festlegung der Benutzungsentgelte,
 - e. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - f. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften an Dritte,
 - g. Festsetzung der Geschäftsführervergütungen,
 - h. Auflösung der Gesellschaft und Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
 - i. Bestellung der Wirtschaftsprüfer,
 - j. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - k. Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,

l. Zustimmung über die Abtretung, Veräußerung, Verpfändung, Belastung und sonstige Verfügungen von Geschäftsanteilen einschließlich deren Teilung,

m. Änderung des Gegenstandes des Unternehmens,

n. die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung einschließlich der Liquidation und Schließung von Tochterunternehmen. und Beteiligungen sowie sonstige rechtsgeschäftliche Verfügungen (z. B. Einbringung, Ausgliederung etc.) über Unternehmen und Beteiligungen

o. die Bestellung / Abberufung von Geschäftsführern,

p. der Abschluss von Vergleichen über 50.000 Euro.

§ 10

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Gewinnverwendung / Jahresabschluss / Prüfungsrechte

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang) und den Lagebericht zu erstellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unter Hinzufügung des Prüfungsberichts unverzüglich dem Gesellschafter vorzulegen.

2. Der Gesellschafter bestimmt durch Beschluss den Abschlussprüfer. Der Prüfungsauftrag wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Stendal erteilt. Bei der Formulierung des Prüfungsauftrages für den Abschlussprüfer ist gemäß § 121 GO LSA der § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten, soweit diese zwingend Anwendung finden.

3. Das Rechnungsprüfungsamt der Gesellschafterin hat das Recht, die Unterlagen der Gesellschaft zu prüfen.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung nach dem Gesetz betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung zwingend vorgeschrieben ist. Ansonsten erfolgen sie im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.

§ 14

Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter(n) ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 15

Änderungen und Ergänzungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und etwaiger Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt.

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages bescheinige ich hiermit gemäß § 54 GmbH Gesetz, der Gesellschaftsvertrag enthält die Neufassung aller gültigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.
Alle früheren Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Stendal, den 23.10.2003

